



Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Eschenstraße 55, 31224 Peine

(nachfolgend als BGE bezeichnet)

und der

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Energie, dieser vertreten durch den Präsidenten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Stilleweg 2, 30655 Hannover

(nachfolgend als BGR bezeichnet)

nach dem Standortauswahlgesetz bei der Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle und dem Atomgesetz bei der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung von Endlagern sowie dem Betrieb und der Stilllegung der Schachtanlage Asse II nach § 57b des Atomgesetzes

mit allen damit verbundenen Aufgaben

Präambel

Nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) soll mit dem Standortauswahlverfahren in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden. Der Vorhabenträger für das Standortauswahlverfahren ist gem. § 3 Abs. 1 S. 1 StandAG in Verbindung mit § 9a Abs. 3 S. 2 zweiter Halbsatz AtG und





Bescheid des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 24.04.2017 die BGE.

Nach § 9a Abs. 3 S. 1 AtG hat der Bund Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Der Bund hat die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 9a Abs. 3 S. 2 AtG der BGE übertragen und ihr mit Bescheid vom 24.04.2017 im Wege der Beleihung gem. § 9a Abs. 3 S. 3 erster Halbsatz AtG die hierfür erforderlichen hoheitlichen Befugnisse übertragen. Die Aufgabenübertragung beinhaltet die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Endlagern sowie den Betrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II nach § 57b des Atomgesetzes mit allen damit verbundenen Aufgaben.

Die BGR ist die zentrale Institution der Bundesregierung auf dem Gebiet der Geowissenschaften. Die BGE nutzt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 2 StandAG und bei der Einrichtung von Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 AtG das Fachwissen der BGR für die Bearbeitung geowissenschaftlicher und geotechnischer Fragenkomplexe und arbeitet für die in Ziff. 9 vorgesehene Dauer mit ihr zusammen. Ein erforderlicher Stellenmehrbedarf wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsanmeldung der BGR geltend gemacht.

Auf Grundlage des gesetzlichen Auftrags der BGR und der durch die BGE gesetzlich normierten wahrzunehmenden Aufgaben des Bundes schließen die Partner folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

1 Aufgabenfelder

1.1

Mit vorliegender Rahmenvereinbarung können durch die BGE und die BGR Aufträge in den nachfolgend aufgeführten Aufgabenfeldern erteilt werden:

- a) Zusammenführung und Aufbereitung geowissenschaftlicher Basisdaten,
- b) Planung und Durchführung geowissenschaftlicher Arbeiten zu Teilgebieten und Standortregionen,
- c) geowissenschaftliche und geotechnische Beratung sowie fachliche Unterstützung der BGE bei der Bewertung von Arbeiten sonstiger Auftragnehmer der BGE,





- d) Durchführung von den das Standortauswahlverfahren begleitenden geowissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
- e) Unterstützung der BGE bei ihren Arbeiten mit den zuständigen Behörden der Länder (z. B. Staatliche Geologische Dienste) und des Bundes,
- f) Unterstützung der BGE bei der über- und untertägigen Standorterkundung für die Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle,
- g) Zuarbeit bei Planung, Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle,
- h) Mitarbeit bei der Erstellung von Antragsunterlagen (z. B. für Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungen gemäß § 9b Abs. 1 und 1a AtG),
- i) geowissenschaftliche und geotechnische Beratung sowie fachliche Unterstützung der BGE in ihrer Rolle als Vorhabenträger bei der Bewertung von Arbeiten sonstiger Auftragnehmer der BGE sowie
- j) die Durchführung anlagenbezogener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

1.2

Die sonstigen wissenschaftlichen Tätigkeiten der BGR unter Einschluss der Endlagerforschung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

2 Leistungsbeschreibung, Arbeitspaket und Aufgabenübertragung

2.1

Die BGE und die BGR stimmen sich über die notwendigen geowissenschaftlichen und geotechnischen Arbeiten in den Aufgabenfeldern nach Ziff. 1.1 ab. Die BGR wird der BGE jährlich ihre auf Basis der übertragenen und geplanten Arbeitspakete aktualisierte Mittelfristplanung zur Information vorlegen.





2.2

Hierzu erstellt die BGE eine Leistungsbeschreibung.

2.3

Die BGR erstellt innerhalb eines Monats ab Zugang auf Grundlage der Leistungsbeschreibung ein Arbeitspaket, das die Leistung beschreibt.

2.4

Die BGE überträgt die Umsetzung des Arbeitspaketes an die BGR.

3 Durchführung der Arbeiten

3.1

Die BGR führt die ihr von der BGE übertragenen Aufgaben in fachlicher (geowissenschaftlicher und geotechnischer) und administrativer Eigenverantwortung und weisungsfrei durch. Das aufsichtsrechtliche Weisungsrecht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bleibt unberührt.

3.2

Die BGR wird die Arbeiten nach besten Kräften unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik unter Verwendung vorhandener und/oder während der Dauer der Zusammenarbeit gewonnener eigener Kenntnisse und Erfahrungen in engem Kontakt mit der BGE durchführen.

3.3

Die Partner werden sich gegenseitig nach vorheriger Abstimmung alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen. Die BGE legt ihre die Aufgaben der BGR betreffende Planung gegenüber der BGR offen und informiert diese unverzüglich über Änderungen. Die BGR berichtet der BGE einmal pro Quartal über den Fortgang





der übertragenen Aufgaben. Im Falle von besonderen Ereignissen oder Verzögerungen informiert die BGR die BGE unverzüglich unter Angabe von Einzelheiten.

3.4

Alle erforderlichen Erklärungen und sonstigen Mitteilungen, die nach dieser Vereinbarung einem Partner gegenüber abzugeben sind, müssen in Textform übermittelt werden, und zwar an die nachstehenden Adressen:

BGE: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH, Eschenstraße 55, 31224 Peine E-Mail: poststelle@bge.de

BGR: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Stilleweg 2, 30655 Hannover E-Mail: poststelle@bgr.de

3.5

Sollte sich während der Durchführung der Arbeitspakete herausstellen, dass Leistungsänderungen erforderlich werden, legen die Partner einvernehmlich die Änderung des jeweiligen Arbeitspakets und der Termine fest. Es wird folgendes Verfahren vereinbart: Derjenige Partner, der die Änderung verlangt, beschreibt diese in technisch/organisatorischer Hinsicht durch Änderung bzw. Ergänzung der zugehörigen Leistungsbeschreibung. Danach sind die Auswirkungen der Änderung auf Art und Umfang der Leistung, auf die Qualität, auf den Zeitplan und auf den Aufwand durch Änderung bzw. Ergänzung des zugehörigen Arbeitspaketes darzustellen. Wenn die Partner vereinbaren, dass die Änderung durchgeführt wird, werden die aktualisierte Leistungsbeschreibung und das Arbeitspaket zur Umsetzung der Aufgabe zugrunde gelegt.

3.6

Gerät die BGR aus einem von ihr zu vertretenden Grund mit ihrer Leistungserbringung in Verzug, setzt die BGE eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann die BGE die Beauftragung des jeweiligen Arbeitspaketes und die damit verbundenen Arbeitspakete zurücknehmen. Ein Schadensausgleich erfolgt nicht. Der bis dahin entstandene Aufwand der BGR ist festzuhalten und an die BGE zu übermitteln.





4 Abnahme der Leistungen

4.1

Die Abnahme der von der BGR erbrachten Leistungen erfolgt auf Basis der Arbeitspakete. die ebenfalls abnahmefähige Teilleistungen beschreiben, durch die BGE. Die Abnahme bedarf der Schriftform.

4.2

Können Teile oder die Gesamtleistung aufgrund von inhaltlichen oder formalen Mängeln nicht abgenommen werden, so gilt die Regelung 3.6.

In diesen Fällen kann die BGE, ohne Vorbehalte der BGR, die Finalisierung an Dritte beauftragen und dazu die bisher erreichten Ergebnisse der BGR nutzen. Der BGR wird kein Nutzungsrecht für das durch den Dritten oder durch die BGE erarbeitete Ergebnis eingeräumt. Die BGR behält alle Nutzungsrechte an den von ihr bis dahin erarbeiteten Ergebnissen.

5 **Ergebnisse**

5.1

Ergebnisse sind alle Resultate der wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Tätigkeit, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen und unter den Vereinbarungsgegenstand nach Ziff. 1.1 fallen.

5.2

Die BGR räumt der BGE an allen während der Umsetzung der Arbeitspakete in den unter Ziff. 1 genannten Aufgabenfelder entstehenden Ergebnissen ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten und noch unbekannten Nutzungsarten ein.





5.3

Die Schutzrechtsanmeldung von Erfindungen von Arbeitnehmer/innen der BGR im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes steht allein der BGR zu. Im Falle des Entstehens von schutzrechtsfähigen Erfindungen wird die BGE Kenntnisse darüber nur soweit veröffentlichen, wie dies nicht den mit der Erfindung erreichten neuen Stand der Technik gem. § 3 Patentgesetz offenbart, oder wenn die BGR oder der Erfinder eine prioritätssichernde Anmeldung vorgenommen hat oder der Erfinder nach Freigabe auf eine solche verzichtet hat.

5.4

Die BGE hat vorbehaltlich Ziff. 5.3 das Recht zur Erstveröffentlichung der Ergebnisse. Liegt ein Fall der Ziff. 5.3 vor, legt die BGE der BGR zur Sicherung ihres Geheimhaltungsinteresses die zur Veröffentlichung vorgesehene Darstellung zur Genehmigung vor. Wird diese nicht binnen drei Wochen nach Zugang erteilt, gilt die Veröffentlichung als genehmigt. Im Falle von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz oder dem Umweltinformationsgesetz informieren sich die Parteien gegenseitig unverzüglich.

6 Finanzierung

Die BGR finanziert ihre Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung aus ihrem Haushalt. Die Parteien gehen davon aus, dass neben den vom Bund zu tragenden Kosten für die Stilllegung des Endlagers Morsleben und die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II die Aufgaben der BGR nach dieser Vereinbarung über die Umlageverordnung nach dem StandAG und der Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle umlagefähig sind. Eine direkte Kostenerstattung durch die BGE gegenüber der BGR erfolgt daher nicht. Die BGR teilt der BGE jährlich nach Ende des Haushaltsjahres zum Zweck der Feststellung und Übermittlung nach §§ 30, 31 StandAG und § 21b AtG die durch die Durchführung der übertragenen Arbeitspakete bei ihr verursachten Kosten mit. Eine Prüfung der rechnerischen Richtigkeit und Umlagefähigkeit dieser Kosten durch die BGE erfolgt nicht.





7 Schlichtung

Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieser Vereinbarung oder späterer Änderungen dieser Vereinbarung ergeben oder sich auf diese beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) ihrer Entstehung, Gültigkeit, bindenden Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung sollen zunächst unter Beteiligung der Geschäftsführung der BGE und der Leitung der BGR gütlich beigelegt werden. Gelingt dies nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen seit Beginn des Güteverfahrens, kann – auch ohne ein Einvernehmen der Parteien zu diesem Schritt – ein schiedsgerichtliches Verfahren nach der Schiedsgerichtsordnung und den Ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingeleitet werden. In diesem werden alle Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Dienstsitz der BGR in Hannover.

8 Sonstiges

8.1

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

8.2

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Partner durch solche neuen, gültigen Bestimmungen ersetzen, die dem Vereinbarungszweck am ehesten entsprechen.

9 Inkrafttreten und Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Partner in Kraft und gilt für die Dauer des Standortauswahlverfahrens nach dem StandAG und für die Aufgabenübertragung im Rahmen der Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung





radioaktiver Abfälle. Im Falle des Wegfalls der Mittel für die Aufgabenerfüllung im Haushaltsplan der BGR tritt diese Vereinbarung außer Kraft.

Für die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

− Dr. Ewold Seeba (kommissarischer Vorsitzender der Gesc	Peine, den 22. Det de chäftsführung)
Dr. Thomas Lautsch (Geschäftsführung)	Peine,
Für die Bundesanstalt für Geowissensch	aften und Rohstoffe
Prof. Dr. Ralph Watzel	Hannover,

(Präsident)